EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2026
COM(2026) 353 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Die Anwendung der Wettbewerbsregeln der EU auf den Agrarbereich

1. Einführung

In der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation (im Folgenden „GMO“)[1] sind die Bedingungen für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Binnenmarkt festgelegt. Sie ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und enthält harmonisierte markt- und handelstechnische Vorschriften, wodurch die Marktorientierung des EU-Agrarsektors gewährleistet wird. Mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird dem Agrarsektor ein besonderer Status eingeräumt, sodass die für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Wettbewerbsregeln auf die spezifischen Merkmale des Sektors zugeschnitten sind (einschließlich der Fragmentierung des Agrarsektors (im Vergleich zur Konzentration der vor- und nachgelagerten Akteure in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette), langer Erzeugungszyklen und erheblicher Schwankungen aufgrund klimatischer und natürlicher Faktoren) und die Ziele der GAP berücksichtigt werden. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) legt diesen Bericht gemäß Artikel 225 Buchstabe d GMO dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Gemäß der genannten Vorschrift wird im Bericht die Anwendung[2] der in der GMO festgelegten Wettbewerbsregeln auf den Agrarsektor in allen Mitgliedstaaten[3] dargelegt.

Der Bericht umfasst den Zeitraum von Juli 2017 bis Juli 2025 in Bezug auf Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln in der GMO und die Beschreibung von kartellrechtlichen Untersuchungen[4].

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[2] Die Anwendung der Ausnahmen von Artikel 101 Absatz 1 AEUV beruht auf einer Selbstbewertung durch die Erzeuger, die dies somit nicht der Kommission melden müssen. Der vorliegende Bericht stützt sich daher größtenteils auf formelle Aufforderungen zur Stellungnahme, die der Kommission vorgelegt wurden, auf Beschwerden und von Amts wegen durchgeführte Untersuchungen der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie auf Berichte der Mitgliedstaaten.

[3] Der Agrarsektor umfasst die in Artikel 1 Absatz 2 GMO und in Anhang I GMO aufgeführten Erzeugnisse.

[4] Vorheriger Bericht: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union auf den Agrarbereich, COM(2018) 706 final, und Commission Staff Working Document accompanying the document Report from the Commission to the European Parliament and the Council The application of the Union competition rules to the agricultural sector, SWD (2018) 450 final.

Der Bericht ist unter Berücksichtigung des breiteren wirtschaftlichen und politischen Kontextes im betreffenden Zeitraum zu betrachten. Zu dieser Zeit sah sich der europäische Agrarsektor mit einer Reihe schwerwiegender politisch-wirtschaftlicher und gesundheitlicher Krisen konfrontiert, darunter die COVID-19-Pandemie, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der starke Anstieg der Energie- und Düngemittelkosten, extreme Wetterereignisse sowie anhaltende Gesundheitsgefahren wie Tierseuchen. Die Kommission begegnete all diesen Krisen mit Entschlossenheit[5].

Im Jahr 2024 wurde im Rahmen des Strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU[6] (Strategischer Dialog) empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben sowie anderen Akteuren der Lieferkette im Einklang mit Artikel 210a GMO fördern sollten, um die Betriebe für ihre Anstrengungen und Investitionen im Bereich der Nachhaltigkeit zu belohnen. Im Rahmen des Strategischen Dialogs wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner aufgefordert, bei der Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe in der EU gegenübersehen, von übermäßigen wettbewerbsbeschränkenden Eingriffen in den Markt abzusehen.

Im Dezember 2024 schlug die Kommission Maßnahmen vor, um die Position der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken und das Vertrauen zwischen den Akteuren in die Kette wiederherzustellen, darunter Vorschläge zu Wettbewerbsregeln in der Landwirtschaft[7].

[5] Sonderbericht: Sicherstellung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der COVID-19-Pandemie.

[6] Strategischer Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU.

[7] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette, COM(2024)577 final.

2. Die Anwendung der in der GMO festgelegten Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich in allen Mitgliedstaaten

Der AEUV räumt dem Agrarbereich einen Sonderstatus ein. Gemäß Artikel 42 AEUV finden die Wettbewerbsregeln der EU auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als das Europäische Parlament und der Rat dies im Rahmen von Artikel 43 Absatz 2 AEUV und unter Berücksichtigung der fünf Ziele der GAP nach Artikel 39 AEUV. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat den Vorrang der GAP vor den Zielen des AEUV im Wettbewerbsbereich anerkannt[8]. Er hat ferner bestätigt, dass die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs eines der Ziele der GAP und der gemeinsamen Marktorganisation ist[9].

Gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV werden in der GMO landwirtschaftsspezifische Ausnahmen von der Anwendung des Artikels 101 Absatz 1 AEUV festgelegt. Diese Ausnahmen, die im Bericht der Kommission von 2018 dargelegt sind, umfassen allgemeine Ausnahmen, die entweder horizontaler Natur (für Beschlüsse, Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Erzeugern sowie von Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Erzeugerorganisationen (EO)) (Artikel 152 und 209)) oder vertikaler Natur (für Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände (Artikel 210)) oder sowohl horizontaler (zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern auf derselben Stufe der Kette, z. B. zwischen landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben) als auch vertikaler Natur (zwischen Akteuren auf unterschiedlichen Stufen der Kette, z. B. zwischen landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Verarbeitungsbetrieben) (Artikel 210a) sein können. In dem Bericht werden ferner Ausnahmen für Vertragsverhandlungen

[8] Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 1980, Maizena, 139/79, ECLI:EU:C:1980:250, Rn. 23; Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1994, Deutschland/Rat, C-280/93, ECLI:EU:C:1994:367, Rn. 61; Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Panellionios Syndesmos Viomichanion Metapoiisis Kapnou, C-373/11, ECLI:EU:C:2013:567, Rn. 39, zuletzt wieder aufgegriffen in Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2017, APVE u. a., C-671/15, ECLI:EU:C:2017:860, Rn. 37.

[9] Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2003, Milk Marque and National Farmers' Union, C-137/00, ECLI:EU:C:2003:429, Rn. 57; Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2017, APVE u. a., C-671/15, ECLI:EU:C:2017:860, Rn. 37 und 48.

im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (Artikel 149), Ausnahmen in Fällen schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten (Artikel 222) sowie Ausnahmen im Zusammenhang mit der Angebotssteuerung für bestimmte Erzeugnisse und Sektoren (Artikel 166a–167–167a) behandelt.

2.1 Horizontale Zusammenarbeit (Artikel 209, 149 und 152 GMO)

Artikel 209 GMO

Gemäß Artikel 209 findet Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, anerkannten Erzeugerorganisationen (EO) oder anerkannten Vereinigungen von EO (VEO), sofern diese die Erzeugung oder den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen zur Lagerung, Behandlung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, ihre Anwendung würde die Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele der GAP gefährden.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche die Voraussetzungen des Artikels 209 erfüllen, sind nicht verboten, und es bedarf keiner vorherigen Entscheidung zu ihrer Genehmigung. Die betreffenden Marktteilnehmer können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen der GAP ersuchen.

Bislang hat die Kommission ein Ersuchen um eine Stellungnahme gemäß Artikel 209 bearbeitet. Dies war im Jahr 2020 der Fall, als sie eine positive Stellungnahme zu dem Ersuchen der spanischen Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaften, Cooperativas agro-alimentarias (CAA), abgab, in dem es um die Vereinbarkeit einer Regelung zur Stabilisierung des spanischen Olivenölmarktes[10] durch die freiwillige Lagerung von Olivenöl mit den Zielen der GAP ging.

Die Regelung betraf die folgenden Kategorien von Olivenöl, die von den Genossenschaftsmitgliedern der Vereinigung erzeugt wurden: natives Olivenöl extra, natives

[10] Zur Stellungnahme der Kommission: Opinions on compatibility – Europäische Kommission.

Olivenöl und Lampantöl. Der Sektor ist aufgrund der biologischen Zyklen der Olivenbäume und der Witterungsbedingungen mit starken jährlichen Erzeugungsschwankungen konfrontiert. Dies führt zu Phasen des Überangebots oder der Verknappung, was starke Preisschwankungen und finanzielle Instabilität für die Erzeuger zur Folge hat.

Die Genossenschaftsmitglieder der Vereinigung schlugen daher vor, einen bestimmten Teil des Überschussvolumens an Olivenöl für einen begrenzten Zeitraum zu lagern. Ziel war es, ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu erreichen, um das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu stützen. Die Teilnahme an der Regelung blieb freiwillig, und die Kommission stellte fest, dass die Vereinbarungen der CAA und der an der Regelung teilnehmenden Genossenschaften mit der Verwirklichung der Ziele der GAP vereinbar waren und nicht zu einem Ausschluss des Wettbewerbs führten.

Unabhängig davon untersuchte die nationale Wettbewerbsbehörde Dänemarks im Jahr 2019 eine Reihe von Vereinbarungen zwischen Erzeugern von Bio-Eiern und Eierpackstellen, die dazu dienten, die Erzeugung an die von den Packstellen ermittelte Nachfrage anzupassen, während zugleich die Ausschließlichkeit der Lieferbeziehung aufrechterhalten wurde. Letztlich zielten die Vereinbarungen darauf ab, einen höheren Preis für diese Eiererzeuger zu sichern, ohne dabei ein bestimmtes Preisniveau festzulegen. Die Wettbewerbsbehörde prüfte, ob die Vereinbarungen die Voraussetzungen nach Artikel 209 GMO erfüllten. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sah die Wettbewerbsbehörde keine Veranlassung für eine Fortsetzung der Untersuchung und stellte sie 2020 ohne Entscheidung ein.

Artikel 149 GMO

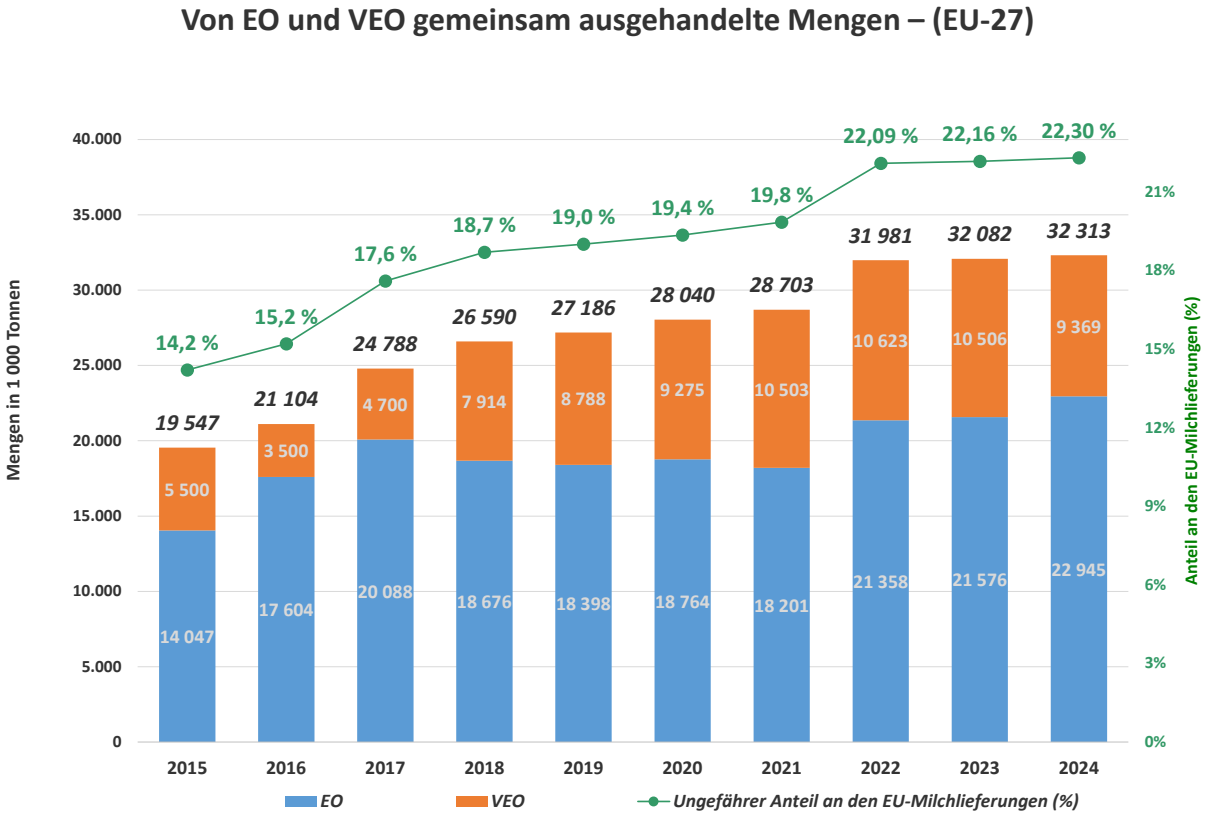
Gemäß Artikel 149 GMO kann eine anerkannte EO oder eine anerkannte VEO im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch gemeinsam aushandeln.

Neun Mitgliedstaaten[11] meldeten Lieferungen von Rohmilch im Rahmen von Verträgen, die gemäß dieser Bestimmung gemeinsam ausgehandelten Verträgen im Jahr 2024. Die von

[11] BE, BG, CZ, DE, ES, FR, NL, SK, FI.

anerkannten EO und anerkannten VEO gemeinsam ausgehandelte Menge belief sich auf mehr als 32,3 Mio. Tonnen, was etwa 22 % der gesamten Milchlieferungen in der EU im Jahr 2024 entspricht. In Tschechien wurden 78 % der jährlichen Milchsammlung gemeinsam ausgehandelt, in Deutschland 48 % und in Frankreich 49 %.

Seit 2018 ist der Anteil der EU-Milchlieferungen, die gemäß Artikel 149 GMO gemeinsam ausgehandelt wurden[12], von 18,7 % im Jahr 2018 auf 22,2 % im Jahr 2024 gestiegen[13].



[12] Der Anstieg der gemeinsamen Verhandlungen ist auf die Zunahme der Anzahl der EO und der VEO sowie auf den Erfolg des Mechanismus selbst zurückzuführen.

[13] Auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39).

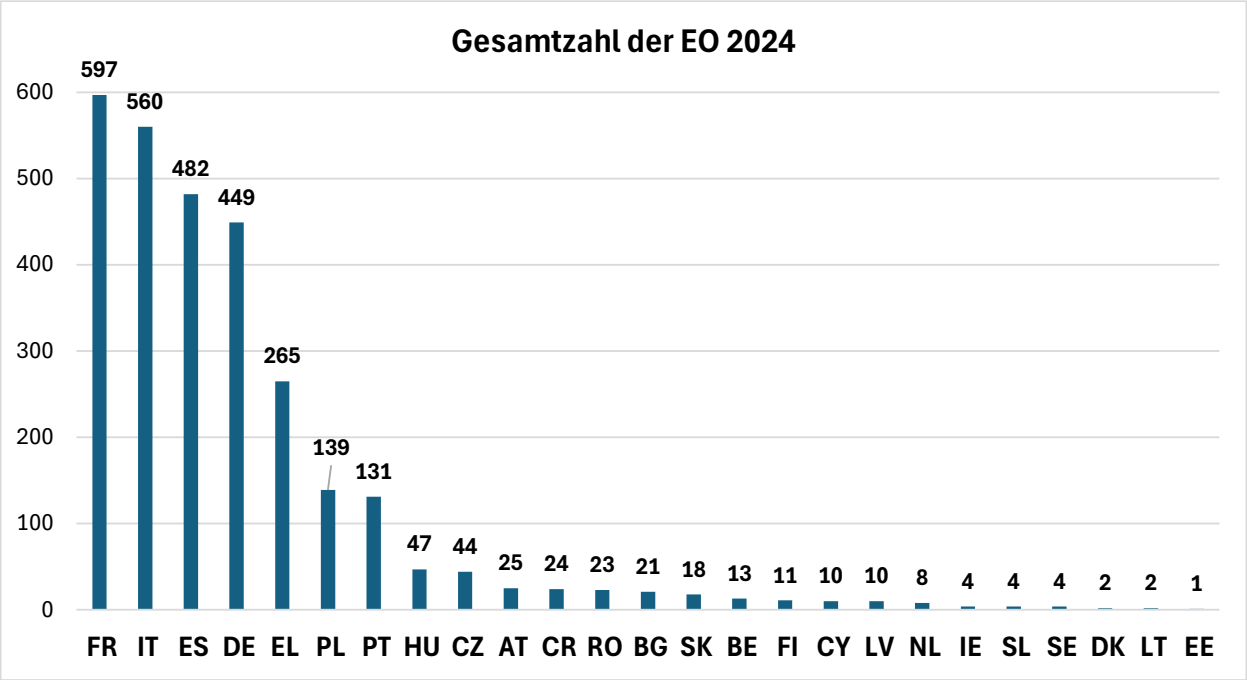
Artikel 152 Absatz 1a GMO

In Artikel 152 Absatz 1a ist eine ausdrückliche Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 AEUV für anerkannte EO oder anerkannte VEO vorgesehen, die im Namen ihrer Mitglieder für deren gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln. Um von dieser ausdrücklichen Ausnahme zu profitieren, müssen die Organisationen eine wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausüben, wie beispielsweise gemeinsame Lagerung, Vertrieb, gemeinsame Abfallbewirtschaftung oder gemeinsame Absatzförderung. Für anerkannte Erzeugerorganisationen besteht keine vorherige oder nachträgliche Anmeldepflicht, um sich auf diese Bestimmung zu berufen. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Organisationen diese Bestimmung bei ihren Tätigkeiten auf der Grundlage einer Selbstbewertung nutzen.

Im Jahr 2024 gab es in der EU 2 894 anerkannte EO und 90 anerkannte VEO[14]. In vielen Sektoren sind EO nicht im Sinne der GMO anerkannt, obwohl viele die Kriterien für die Anerkennung erfüllen; sie übernehmen die Erzeugungsplanung oder vermarkten die Erzeugnisse ihrer Mitglieder und handeln im Namen ihrer Mitglieder Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus, ohne von Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln zu profitieren[15].

[14] Auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bis Juni 2025 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern (ABl. L 044 vom 19.2.2016, S. 1).

[15] Siehe hierzu das vom Rat veröffentlichte Dokument „Explanatory note from the Commission on the un-recognised POs proposal“: WK 3897/2025 INIT, pdf, Commission Staff Working Document Strengthening the position of farmers in the food supply chain Accompanying the document Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulations (EU) No 1308/2013, (EU) 2021/2115 and (EU) 2021/2116 as regards the strengthening of the position of farmers in the food supply chain, COM(2024) 577 final/2.



2.2 Vertikale Zusammenarbeit (Artikel 210 und 172b GMO)

Artikel 210 GMO

Nach Artikel 210 findet Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen eines anerkannten Branchenverbands, die für die Verwirklichung der Ziele des Branchenverbands nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c GMO[16] notwendig sind und die nicht gemäß Artikel 210 Absatz 4 mit dem EU-Recht unvereinbar sind[17].

Solche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, welche die Bedingungen von Artikel 210 GMO erfüllen, sind nicht verboten, und es bedarf keiner vorherigen Entscheidung zur Genehmigung ihrer Anwendung. Die Anwendung der Ausnahme beruht auf einer Selbstbewertung durch die betreffenden Organisationen. Es ist jedoch möglich, die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und

[16] Ebenso wie ähnliche Ziele in den Sektoren Oliven und Tabak.

[17] Zu diesen Bedingungen zählt unter anderem das Unterlassen von Preisabsprachen oder Marktabschottungen.

aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit Artikel 210 zu ersuchen[18]. Derzeit gibt es in der EU 134 anerkannte Branchenverbände.

Die Kommission hat seit 2018 vier Fälle vertikaler Zusammenarbeit gemäß Artikel 210 geprüft[19]; drei davon betrafen Preisindikatoren und einer bezog sich auf Vermarktungsnormen. In allen Fällen befand die Kommission, dass die Maßnahmen als mit dem EU-Recht vereinbar erklärt werden konnten, da sie die Voraussetzungen von Artikel 210 Absatz 4 nicht erfüllten.

Zunächst schlug das Centre national interprofessionnel de l'économie laitière (CNIEL), ein anerkannter Branchenverband im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, im Jahr 2019[20] die Einrichtung eines Markt-Dashboards vor, das 26 Wirtschaftsindikatoren zu Aspekten wie Menge, Preis, Kosten und Margen von Milch und Milcherzeugnissen in verschiedenen Phasen der Lieferkette umfasst, sowie die Einrichtung einer Marktbeobachtungsstelle mit Schwerpunkt auf sechs Indikatoren für die Erzeugungskosten und Selbstkostenpreise von Milch aus konventioneller Erzeugung, Bio-Milch und Bergmilch.

Zweitens prüfte die Kommission im Jahr 2021 eine von der Association Interprofessionnelle de la Banane (AIB), einem anerkannten Branchenverband im Bananensektor, vorgeschlagene Maßnahme[21]. Die Maßnahme zielte darauf ab, einen Marktindikator auf der Großhandelsstufe im französischen Mutterland zu schaffen und zu verbreiten, um die Marktteilnehmer über die Preisentwicklung bei Bananen zu informieren, die von Großhändlern an Einzelhändler verkauft sowie von Großverbrauchern, Restaurants und zentralen Einkaufsstellen erworben werden.

---

[18] Artikel 210 GMO wurde im Dezember 2021 durch die Verordnung (EU) 2021/2117 geändert, mit der Änderungen am bisherigen Verfahren eingeführt wurden, darunter die Abschaffung des früheren Systems der vorherigen Anmeldung von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bei der Kommission sowie die Einführung der Möglichkeit, um eine Stellungnahme zu ersuchen.

[19] Drei weitere Fälle waren vor 2018 Gegenstand einer Entscheidung der Kommission. Im Jahr 2017 stufte die Kommission den Antrag des Comité national interprofessionnel de la Pomme de Terre (CNIPT) zu Preisindikatoren für Kartoffeln als mit Artikel 210 GMO vereinbar ein: 1f9b4fda-8007-4b9b-9c06-56c7956be36a_fr; im Jahr 2015 prüfte die Kommission eine vom CNIEL eingereichte Notifizierung zu Milchpreistabellen und erhob keine Einwände: a1002532-be97-43c3-ab5e-7a5c023b754c_en; und im Jahr 2013 prüfte die Kommission eine vom CNIEL vorgelegte Vereinbarung über Wirtschaftsindikatoren für Milch und Milcherzeugnisse und befand sie für vereinbar mit dem EU-Recht: 29301f3c-dd63-48a0-aa42-b60fd5845147_fr.

[20] Zur Stellungnahme der Kommission: *9160b4d9-6168-4c10-b6a4-314d7849a58b_en.

[21] Zur Stellungnahme der Kommission: agriculture.ec.europa.eu/document/download/cab818ee-c187-4a14-8635-a9fda51a9cc9_de?filename=c-2021-1437-commission-decision_de.pdf.

Drittens prüfte die Kommission im selben Jahr den Antrag des CNIEL auf Schaffung und Verbreitung eines Marktindikators für vier Käsesorten mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) (Cantal, Auvergne-Blauschimmelkäse, Ambert und Saint-Nectaire) sowie deren Nebenerzeugnisse (Butter und Molkepulver) in der Region Auvergne in Frankreich[22].

In allen drei Fällen bestand das Ziel der Marktindikatoren darin, die Markttransparenz durch die Bereitstellung umfassender und detaillierter Informationen für die Marktteilnehmer zu verbessern. Regelmäßig verfügbare Indikatoren würden die Informationsasymmetrie und die Preisvolatilität verringern, indem sie das Marktverständnis in allen Phasen verbessern. Eine bessere Kenntnis der Markttrends würde es den Marktteilnehmern entlang der Lieferkette wiederum ermöglichen, fundiertere Entscheidungen in Bezug auf Erzeugung und Investitionen zu treffen.

Schließlich prüfte die Kommission im Jahr 2024 ein Ersuchen um Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer Maßnahme zur Größensortierung nach Gewicht für Äpfel, die auf dem französischen Markt erzeugt werden und auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht werden sollen[23].

Mit der Vereinbarung in diesem Fall sollten mehrere grundlegende Ziele gemäß Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c GMO erreicht werden. Sie trug zur Verbesserung des Wissensstands und der Markttransparenz für die Mitglieder dieses Branchenverbands bei, indem sie die Marktdaten durch die Verwendung einer gemeinsamen Maßeinheit standardisierte und damit die Vorhersehbarkeit für die vorgelagerten Marktteilnehmer verbesserte und die Beziehungen zu den nachgelagerten Marktteilnehmern vereinfachte. Sie ermöglichte eine bessere Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse durch die Einführung einer Größensortierung nach Gewicht, was die Vermarktungsregeln gestrafft und Unsicherheiten oder Konflikte zwischen den Marktteilnehmern verringert hat. Sie sah zudem Größenbereiche mit „Überschneidungen“ vor, wodurch die Marktteilnehmer je nach Nachfrage das Vertriebssegment wählen konnten, in dem sie ihre Erzeugnisse positionieren wollten. Dieser Ansatz ermöglichte es, Unsicherheiten zu beseitigen

[22] Zur Stellungnahme der Kommission: f033b677-0932-4fee-8b83-85e7a0caa63c_en.

[23] Zur Stellungnahme der Kommission: 3e7b4934-d539-41ca-8228-b0a8721b449a_de.

und die Verkäufe zu optimieren. Er trug zudem zur Qualitätsverbesserung in der gesamten Erzeugung und Vermarktung bei, indem er Risiken wie Druckstellen durch die Größensortierung nach Gewicht reduzierte und es den Marktteilnehmern gleichzeitig ermöglichte, die Dichte und den Zuckergehalt der Erzeugnisse zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse reif sind. Die Vereinbarung trug dazu bei, Abfälle zu reduzieren und zu bewältigen, indem sie die Handhabung beim Einkauf begrenzte und so den Verderb und die Verluste von Erzeugnissen verringerte, während gleichzeitig die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erfüllt wurden.

Artikel 172b GMO

Gemäß Artikel 172b können anerkannte Branchenverbände im Weinsektor unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für den Verkauf von Trauben für die Herstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) bereitstellen, sofern diese Indikatoren nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse verhindern.

Nach dieser Bestimmung besteht keine Verpflichtung, diese Maßnahmen der Kommission zu melden, und nach Kenntnis der Kommission wurde diese Bestimmung bislang nicht umgesetzt.

2.3 Nachhaltigkeitsvereinbarungen (Artikel 210a GMO)

Mit Verordnung (EU) 2021/2117[24] wurde eine neue Bestimmung in die GMO (Artikel 210a) aufgenommen, um Vereinbarungen zwischen Erzeugern oder zwischen Erzeugern und anderen Akteuren der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (beispielsweise auf der Verarbeitungs- oder Vertriebsebene), die darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden,

[24] Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Kennzeichnung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).

als er durch das EU-Recht oder nationales Recht vorgeschrieben ist, vom Anwendungsbereich des Artikels 101 Absatz 1 AEUV auszunehmen. Sie trat im Dezember 2021 in Kraft.

Um von dieser Ausnahme profitieren zu können, müssen die Marktteilnehmer höhere Standards anstreben, die dazu beitragen sollen, i) die Umwelt zu schützen, ii) den Einsatz von Pestiziden oder die Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe zu verringern oder iii) die Tiergesundheit und das Tierwohl zu verbessern. In diesen Fällen dürfen die Marktteilnehmer Vereinbarungen schließen, die ansonsten unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen würden, sofern die vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen für das Erreichen der angestrebten Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich sind.

Im Dezember 2023 verabschiedete die Kommission Leitlinien zu den Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 210a[25]. Diese enthalten detaillierte Hinweise zur Auslegung der Ausnahme sowie zahlreiche Beispiele für potenzielle Vereinbarungen, die in ihren Anwendungsbereich fallen würden.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche die Voraussetzungen von Artikel 210a erfüllen, sind nicht verboten, und es bedarf keiner vorherigen Entscheidung hierüber. Die Anwendung der Ausnahme erfolgt auf der Grundlage einer Selbstbewertung. Die Erzeuger können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit Artikel 210a ersuchen.

Die Kommission hat im Juli 2025 ihre erste Stellungnahme gemäß Artikel 210a zu einer Nachhaltigkeitsvereinbarung im französischen Weinsektor abgegeben[26]. Die Vereinbarung zielt darauf ab, das derzeitige Nachhaltigkeitsniveau zu erhalten, das im Weinsektor in Okzitanien durch die Anwendung von Standards für den ökologischen Landbau und den hohen ökologischen Wert (haute valeur environnementale, HVE) erreicht wurde. Vor dem Hintergrund der Krise des französischen Weinmarktes besteht die Gefahr, dass Erzeuger dieser nachhaltigeren Weine auf

[25] Leitlinien der Kommission zur Ausnahme von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeuger gemäß Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. C 1446 vom 8.12.2023).

[26] Zur Stellungnahme der Kommission: 86f5a339-ee2d-430f-8e29-5fb56770ba14_en.

eine wirtschaftlich attraktivere konventionelle Weinerzeugung umsteigen oder den Markt verlassen, beispielsweise im Rahmen des nationalen Rodungsprogramms. Um dieses Risiko zu begrenzen, wird in der Vereinbarung ein nicht verbindlicher Richtpreis für den Ankauf von Fasswein festgelegt, der die Kosten sowie eine Marge von bis zu 20 % abdeckt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Vereinbarung mit Artikel 210a vereinbar ist.

2.4 Krisenmaßnahmen (Artikel 222 GMO)

Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission gemäß Artikel 222 Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren und strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren.

Am 22. Januar 2024 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen gesonderten Bericht[27] über die Anwendung von Krisenmaßnahmen, einschließlich der gemäß Artikel 222 erlassenen Maßnahmen, für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis Ende 2023 vor.

Seit dem in diesem Bericht behandelten Zeitraum wurden keine weiteren Maßnahmen gemäß Artikel 222 erlassen.

2.5 Anpassung des Angebots (Artikel 166a-167-167a GMO)

Artikel 166a GMO

Gemäß Artikel 166a kann eine anerkannte Erzeugerorganisation, ein anerkannter Branchenverband oder eine Erzeugergruppierung, die mit einer geografischen Angabe verbunden ist, einen Mitgliedstaat ersuchen, verbindliche Vorschriften für die Steuerung des Angebots von Erzeugnissen mit g.U./g.g.A. festzulegen. Dieser 2021 eingeführte Artikel ersetzt die bisherigen

[27] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Nutzung von Krisenmaßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 222 der GMO-Verordnung, COM(2024) 12 final.

Bestimmungen für Käse (Artikel 150) und Schinken (Artikel 172) und gilt für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter eine geografische Angabe fallen.

Im Berichtszeitraum wurden der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mehrere Fälle nach den Bestimmungen vor 2021 oder nach den neuen Bestimmungen gemeldet, darunter die Käsesorten mit der g.U. oder g.g.A. Asiago, Grana Padano und Parmigiano Reggiano in Italien sowie Reblochon, Gruyère, Raclette de Savoie, Tomme de Savoie, Emmental de Savoie, Abondance, Beaufort und Comté in Frankreich[28].

Für zwei Fleischerzeugnisse (Schinken), nämlich Prosciutto di Parma (vom 28. Dezember 2017 bis Dezember 2020)[29] und Prosciutto di San Daniele (vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023)[30], wurden Vorschriften erlassen, die darauf abzielen, den Mehrwert von Qualitätserzeugnissen mit einer g.U. oder einer g.g.A. zu gewährleisten. Die Vorschriften für beide Erzeugnisse wurden bis 2026 verlängert[31].

Hauptziel der Maßnahmen ist es, das Angebot der betreffenden g.U./g.g.A.-Erzeugnisse an die Nachfrage anzupassen. Durch die kontinuierliche Beobachtung der Erzeugungs- und Marktentwicklungen und die Anpassung der Erzeugungsmengen soll verhindert werden, dass es zu erheblichen Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage kommt, die zu Schwankungen und schwerwiegenden Auswirkungen auf die gesamte Lieferkette führen. Die Maßnahmen zielen zudem darauf ab, die Wertschöpfung in der Erzeugung zu fördern und sicherzustellen, dass die Erzeugerinnen und Erzeuger eine angemessene Vergütung erhalten. Gleichzeitig ist dies entscheidend, um die Verfügbarkeit des Erzeugnisses auf dem Markt sicherzustellen.

---

[28] Für Asiago: *NOTIFICA PIANO REGOLAZIONE OFFERTA FORMAGGIO ASIAGO DOP*, für Grana Padano: *Notifica piano regolazione offerta formaggio grana padano DOP*, für Parmigiano Reggiano: *Regulation of supply Parmigiano Reggiano*, für Reblochon, Gruyère, Raclette de Savoie, Tomme de Savoie, Emmental de Savoie, Abondance, Beaufort und Comté: e8eac044-1136-4a7d-bdfb-95ecc89eb42a_en.

[29] Masaf - *Decreto 28 dicembre 2017*.

[30] Masaf - *Decreto approvazione del piano di regolazione dell'offerta del prosciutto San Daniele DOP* - 2021-2023.

[31] https://www.prosciuttodiparma.com/wp-content/uploads/2024/01/Piano-di-Regolazione-dellOfferta-2024-2026-29-gennaio.pdf, https://www.regione.fvg.it/rafvg/export/sites/default/RAFVG/economia-imprese/agricoltura-foreste/FOGLIA32/allegati/Piano_Regolazione_Offerta_2024-2026_REV_01.pdf.

Artikel 167 GMO

Gemäß Artikel 167 können die Erzeugermitgliedstaaten im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine unter bestimmten Voraussetzungen Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen, insbesondere durch Beschlüsse anerkannter Branchenverbände.

Im Jahr 2020 meldete Spanien eine Maßnahme[32] an, mit der eine allgemeine Regelung zur Begrenzung des maximalen Ernteertrags auf Parzellen festgelegt wurde, die für die Weinerzeugung außerhalb des Geltungsbereichs einer g.U. oder einer g.g.A.[33] genutzt werden (18 000 kg/ha für Rotwein und 20 000 kg/ha für Weißwein); des Weiteren wurde festgelegt, wie Trauben aus größeren Parzellen verwendet werden dürfen. Diese Vorschriften wurden 2020 als zusätzliche Bestimmungen in das spanische Dekret aus dem Jahr 2014 aufgenommen, mit dem Artikel 167[34] allgemein umgesetzt wird.

Frankreich hat im betreffenden Zeitraum die Verabschiedung mehrerer Vermarktungsregeln gemeldet, deren Ziel die Bildung von Reservebeständen mit einem Anteil an den in der Champagne[35], im Languedoc[36] (2020) und im Cognac[37] (2019) erzeugten Grundweinen ist.

Artikel 167a GMO

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220[38] wurde Artikel 167a in die GMO aufgenommen, damit die Erzeugermitgliedstaaten im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des

---

[32] *Real Decreto 557/2020, de 9 de junio*.

[33] Die Höchstmengen für Weine, die durch eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe geschützt sind, sind in ihren Produktspezifikationen festgelegt.

[34] *Real Decreto 774/2014, de 12 de septiembre*.

[35] *Arrêté du 18/10/2017*, *Arrêté du 03/10/18*, *Arrêté du 9/12/19*, *Arrêté du 13/03/20*.

[36] *Arrêté du 11/02/20*.

[37] *Arrêté du 25/11/2019*.

[38] Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

gemeinsamen Marktes für Olivenöle Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen können. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission keine Beschlüsse mitgeteilt, die gemäß diesem Artikel gefasst wurden.

3. Untersuchungen der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden im Agrarsektor

Im Zeitraum von Juli 2017 bis Juli 2025 haben die Wettbewerbsbehörden in der EU[39] rund 110 Untersuchungen im Agrarsektor abgeschlossen; 20 Untersuchungen sind noch im Gange, sodass sich die Gesamtzahl auf 130 Untersuchungen beläuft. Die meisten Untersuchungen wurden von den Wettbewerbsbehörden in Griechenland (27 Fälle) durchgeführt, gefolgt von der Kommission (12 Fälle) sowie Frankreich (12 Fälle), Dänemark (11 Fälle) und Österreich (10 Fälle).

3.1 Hauptkategorien der untersuchten Erzeugnisse/Sektoren

Die Untersuchungen der Wettbewerbsbehörden erstrecken sich über eine breite Palette an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, aber die nachstehenden Kategorien von Erzeugnissen wurden am häufigsten untersucht: Milch und Milcherzeugnisse (25 %), Obst und Gemüse (19 %), Fleisch (13 %) und Eier (6 %). Eine Reihe von Untersuchungen fand auch in den Kategorien Zucker (5 %), Getreide (5 %) und Saatgut (4 %) statt.

3.2 Untersuchte Organisationen

Bei den von den Wettbewerbsbehörden untersuchten Unternehmen handelt es sich um Hersteller[40] (36 %), Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeuger (14 %), Großhändler (12 %), Erzeugerorganisationen (9 %), landwirtschaftliche Einzelerzeuger (9 %), Einzelhändler (8 %)

---

hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung der Unterstützung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

[39] Der Begriff „Wettbewerbsbehörden“ umfasst sowohl die Kommission als auch die nationalen Wettbewerbsbehörden.

[40] In diesem Bericht bezieht sich der Begriff „Hersteller“ auf Unternehmen, die Lebensmittel durch die Verarbeitung einer oder mehrerer Zutaten herstellen (unabhängig davon, ob es sich bei diesen Zutaten um landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt oder nicht). Dazu gehören auch Verarbeitungsbetriebe (d. h. Unternehmen, die ein oder mehrere landwirtschaftliche Erzeugnisse zu anderen Erzeugnissen verarbeiten).

sowie verschiedene andere Unternehmen, darunter Handelsverbände, Branchenverbände und Verbände von Ausführern (13 %).

Hersteller waren am stärksten von den Untersuchungen betroffen. So untersuchte die französische Wettbewerbsbehörde beispielsweise die Absprachen zwischen großen Lebensmittelherstellern sowohl hinsichtlich des Einkaufspreises auf dem vorgelagerten Markt für den Einkauf von magerem, entbeintem Schweinefleisch (vor allem Jambon supérieur maigre oder JSM, das für gekochten Schinken verwendet wird) von Schlachthöfen als auch hinsichtlich des Verkaufspreises auf dem nachgelagerten Markt für den Verkauf von rohen/getrockneten und gekochten Wurstwaren (wie Würstchen, Trocken-Salami, Rosetten, Pasteten, Rillettes, gekochte Schinken) an große Einzelhändler unter Eigenmarken oder in Billigangeboten.

3.3 Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe sind die häufigste Quelle von Untersuchungen

Die Wettbewerbsbehörden leiteten die meisten Untersuchungen von sich aus (im Rahmen von Verfahren von Amts wegen) ein, nachdem sie durch Marktinformationen Kenntnis von potenziellen wettbewerbswidrigen Praktiken erlangt hatten. Darüber hinaus leiteten sie Untersuchungen aufgrund von Beschwerden (von Lieferanten, Wettbewerbern oder Kunden) ein.

Die Beschwerdeführer waren vielfältig und umfassten im Wesentlichen: landwirtschaftliche Erzeuger (24 %), Hersteller (21 %), Einzelhändler (16 %), Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeuger (13 %), Erzeugerorganisationen (11 %), Einzelpersonen (11 %) und Großhändler (4 %).

Die Daten zeigen, dass landwirtschaftliche Erzeuger allein oder in einer Partnerschaft (Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen) mit etwa der Hälfte der Beschwerden die wichtigste Quelle für Beschwerden und letztlich auch die wichtigste Quelle für kartellrechtliche Untersuchungen sind (einschließlich der Marktinformationen, die sie den Wettbewerbsbehörden zur Verfügung stellen). Allerdings gehen die landwirtschaftlichen Erzeuger nach Vorlage ihrer Beschwerden bei den Wettbewerbsbehörden damit manchmal an die Öffentlichkeit und untergraben dadurch ihre Chancen, dass die Wettbewerbsbehörden entsprechende Beweise für mögliche Verstöße finden können.

3.4 Ergebnisse der Untersuchungen

Die 110 kartellrechtlichen Untersuchungen im Agrarsektor, die im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden, führten zu drei unterschiedlichen Arten von Ergebnissen, die nachstehend aufgeführt sind.

a) Entscheidungen über Verstöße mit Geldbußen (etwa ein Viertel der abgeschlossenen Fälle), d. h. die Wettbewerbsbehörden verlangten von einem Unternehmen, den Verstoß einzustellen und eine Geldbuße zu zahlen;
b) Entscheidungen bezüglich Verpflichtungszusagen (sechs Fälle), d. h. die Wettbewerbsbehörden gelangten zu keinem Ergebnis hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes und erklärten die von dem untersuchten Unternehmen angebotenen Verpflichtungszusagen für rechtsverbindlich, wodurch potenzielle Wettbewerbsbedenken ausgeräumt wurden.
c) Einstellungen ohne Feststellung eines Verstoßes (etwa die Hälfte der abgeschlossenen Fälle), d. h. Einstellung des Verfahrens durch die Wettbewerbsbehörden in einer vorläufigen Phase der Untersuchung aufgrund fehlender Beweise. In einigen Fällen könnte dies auch daran gelegen haben, dass unverhältnismäßige Anstrengungen erforderlich gewesen wären, um die erforderliche Beweislast zu erfüllen, oder dass Prioritäten gesetzt werden mussten.

Auch wenn die Mehrheit der Untersuchungen ohne eine formelle Entscheidung endet, können sie dennoch in mehrfacher Hinsicht wichtig sein. Erstens stellen einige Untersuchungen klar, dass Beschwerden oder Bedenken in der Lebensmittelversorgungskette unbegründet sind. So untersuchte die griechische nationale Wettbewerbsbehörde beispielsweise nach Presseberichten während der kritischen Phase des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie Bedenken, dass wettbewerbswidrige Praktiken zu Engpässen und/oder Preissteigerungen bei bestimmten Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen geführt haben könnten. Die nationale Wettbewerbsbehörde stellte fest, dass es während der COVID-19-Pandemie keinen signifikanten Anstieg der Medianpreise für Vollmilch und Weizengrieß in Supermarktketten gab. Die Bedenken könnten aufgrund einiger spezifischer Preise aufgekommen sein, die für die Situation auf nationaler Ebene nicht repräsentativ waren.

In einigen anderen Fällen verhinderte das Eingreifen der Wettbewerbsbehörden, dass es zu einem Verstoß kam, wie dies bei den in Abschnitt 3.5.5 beschriebenen protektionistischen Vereinbarungen der Fall war.

3.5 Arten der untersuchten und festgestellten Verstöße

Die wichtigsten Arten von Verstößen, die von den Wettbewerbsbehörden aufgedeckt wurden, lassen sich wie folgt klassifizieren: horizontale Vereinbarungen (über Preise und Mengenbeschränkungen) (32 %), Vereinbarungen zwischen Verkäufern und Käufern zur Festsetzung der Weiterverkaufspreise der Käufer[41] (16 %), Vereinbarungen über die Kundenzuteilung (13 %), Angebotsabsprachen (Abstimmung der Angebote mehrerer Verkäufer) (12 %), Vereinbarungen über die Marktaufteilung (8 %), Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen (6 %), Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, einschließlich Strategien zur Marktabschottung gegenüber Wettbewerbern wie Verdrängungspreise, ausschließende Rabatte sowie überhöhte und unfaire Preise (6 %). In einigen dieser Fälle stellten die Wettbewerbsbehörden mehrere Verstöße gleichzeitig fest. Die folgenden Absätze enthalten Beispiele für diese Arten von Verstößen.

3.5.1 Absprechen über Preise und/oder Mengen

Preisabsprachen waren am häufigsten. Es gab Absprachen über Preise und Mengen zwischen Abnehmern zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe. So verhängte die spanische Wettbewerbsbehörde im Juli 2019 gegen zehn der größten spanischen und internationalen Molkereiunternehmen sowie in Spanien tätige Verbände eine Geldbuße wegen eines Milchkartells, das zwischen 2000 und 2013 bestand[42]. Die Marktteilnehmer tauschten Informationen über Einkaufspreise für Rohmilch, Einkaufsmengen und Milchüberschüsse aus. Durch dieses Verhalten wurde den Milcherzeugern das Recht genommen, den Preis für ihre Milch frei auszuhandeln, was ihre Verhandlungsposition auf dem Markt weiter schwächte. In ähnlicher Weise untersuchte die polnische Wettbewerbsbehörde fünf Abnehmer[43] von Beerenobst

[41] Diese Praxis wird auch als „vertikale Preisbindung“ bezeichnet.

[42] Weitere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung *plantilla nota de prensa*.

[43] Damex, Kam-Pol, Fructis, Kalbrok und Silver-Trans.

(unter anderem Johannisbeeren, Kirschen und Pflaumen), welche die Einkaufspreise für Obst festlegten, das sie von lokalen Obsterzeugern kauften[44].

Zudem gab es Preisabsprachen zwischen Herstellern. So verhängte die Kommission beispielsweise Geldbußen wegen Preisabsprachen und Marktaufteilungspraktiken, die zwischen 2000 und 2013 zwischen großen europäischen Herstellern von Gemüsekonserven stattfanden[45]. Zu den Gemüsekonserven gehörten Bohnen, Erbsen, Erbsen mit Möhrchen und Macédoine (Gemüsemix) (ausgenommen Mais und Pilze), die in Dosen oder Gläsern vorwiegend unter Eigenmarken an Einzelhändler und die Gastronomie im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verkauft wurden. Bei den Herstellern handelte es sich um ein Unternehmen und zwei landwirtschaftliche Genossenschaften.

Andere Fälle betrafen die Festlegung von Preisindizes. So verhängte die französische Wettbewerbsbehörde[46] im Jahr 2018 gegen den Verband der Winzer der Region Côtes du Rhône (Syndicat général des vignerons réunis des Côtes du Rhône – SGVRCR) eine Geldbuße in Höhe von 20 000 EUR wegen wettbewerbswidriger Praktiken bei der Vermarktung von Côtes-du-Rhône-AOC[47]-Fassweinen. Der Branchenverband, eine Berufsorganisation, die Winzer vertritt, betrieb von 2010 bis 2017 Preisabsprachen, indem er Mindestpreisvorgaben und anschließende Preisempfehlungen festlegte und an seine Mitglieder weitergab, die verschiedene Weinkategorien nach Farbe und Qualitätsstufe abdeckten. Diese Maßnahmen, die durch Veröffentlichungen, Newsletter und Treffen gefördert wurden, begünstigten eine einheitliche Preisgestaltung bei Verkaufsverhandlungen und verzerrten den Wettbewerb ohne Rücksicht auf individuelle Erzeugungskosten.

Zuletzt stellte die rumänische Wettbewerbsbehörde im Jahr 2021 wettbewerbswidrige horizontale Vereinbarungen zwischen Eiererzeugern (fünf Erzeuger und eine

---

[44] Die polnische Wettbewerbsbehörde erließ im März 2026 die Entscheidung, mit der gegen diese Beerenobstabnehmer Geldbußen verhängt wurden; https://uokik.gov.pl/zmowa-przy-skupie-owocow-prezes-uokik-naklada-kary.

[45] IP_19_5911_DE.pdf.

[46] Entscheidung Nr. 18-D-06 vom 23. Mai 2018, erlassen im Weinsektor.

[47] Appellation d'Origine Contrôlée.

Erzeugervereinigung)[48] fest, die darauf abzielten, das Eierangebot auf dem rumänischen Markt zu kontrollieren und/oder zu begrenzen, einschließlich Maßnahmen, die den nationalen Markt für die Einfuhr von Eiern weniger attraktiv machen sollten. Das letztendliche Ziel der Kontrolle und/oder Begrenzung des inländischen Angebots bestand darin, einen Rückgang der Eierpreise zu verhindern.

3.5.2 Absprachen zur Festsetzung von Wiederverkaufspreisen

Absprachen zur Festsetzung von Wiederverkaufspreisen betrafen in der Regel einen Hersteller und einen oder mehrere Einzel- oder Großhändler. So verhängte die griechische Wettbewerbsbehörde im Jahr 2018 im Sektor der Erzeugung und des Vertriebs von Margarine und Butter eine Geldbuße gegen Minerva S.A., weil das Unternehmen mit mehreren verbundenen Großhändlern/Vertriebshändlern die Preise abgesprochen hatte, zu denen diese die Erzeugnisse von Minerva weiterverkaufen würden[49].

3.5.3 Aufteilung von Märkten

Im Jahr 2023 stellte die niederländische Wettbewerbsbehörde fest, dass vier Lieferanten von rohen Karotten untereinander den Absatz an Industriekunden (Hersteller von Konserven und Tiefkühlkost) in den Niederlanden, Belgien und Deutschland aufgeteilt hatten. Die Lieferanten vereinbarten zudem bestimmte gegenseitige Lieferungen und Ausgleichszahlungen.

3.5.4 Angebotsabsprachen

Bei Angebotsabsprachen handelt es sich in der Regel um eine Abstimmung zwischen mehreren Anbietern hinsichtlich der Angebote, die sie im Rahmen einer von einem Käufer organisierten Ausschreibung einreichen. So stellte die kroatische Wettbewerbsbehörde beispielsweise in einer Entscheidung aus dem Jahr 2022 fest, dass vier Großhändler ihre Angebote für 14 Gruppen von Lebensmitteln in einer Ausschreibung koordiniert hatten, die von einer sozialen Einrichtung (Dobri dom) organisiert wurde, welche in Zagreb Suppenküchendienste anbietet. Durch diese Praxis bestimmten die Großhändler die erfolgreichen Bieter für die verschiedenen Lose der

[48] Decizia-oua-site.pdf.

[49] ioei_tm_i_i_o_i_i_i_.pdf.

Ausschreibung und trieben damit letztlich die Preise für lebenswichtige Lebensmittel für Bürgerinnen und Bürger in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage in die Höhe[50]. Ebenfalls im Jahr 2018 stellte die griechische Wettbewerbsbehörde fest, dass eine Genossenschaft (Friesland Campina Hellas) und ein Unternehmen (Mandrekas) ihre Angebote in öffentlichen Ausschreibungen für Milcherzeugnisse abgestimmt hatten, indem sie darauf verzichteten, gleichzeitig an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen[51]. Die schwedische Wettbewerbsbehörde stellte im Jahr 2020 in einem Fall, an dem ARLA Foods AB[52] beteiligt war, ebenfalls eine Angebotsabstimmung bei Milcherzeugnissen fest.

3.5.5 Vereinbarungen über die geografische Marktaufteilung, protektionistische Vereinbarungen

Die häufigste Form der geografischen Marktaufteilung waren sogenannte „protektionistische Vereinbarungen“. Diese Vereinbarungen wurden entweder zwischen Einzelhändlern oder zwischen Unternehmen auf verschiedenen Stufen der Lieferkette geschlossen, um Erzeugnissen aus dem jeweils eigenen Mitgliedstaat den Vorzug zu geben. Die Kommission leitete gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden mehrere Untersuchungen zu verschiedenen „Charten“ und ähnlichen Absatzförderungsinitiativen in Belgien, Bulgarien, Frankreich und Lettland ein. Diese Initiativen befanden sich noch in einem sehr frühen Stadium, und das Eingreifen der Wettbewerbsbehörden führte zu ihrer Änderung, um eine Diskriminierung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und damit eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern.

Darüber hinaus gab es einige Fälle der geografischen Aufteilung von Absatzgebieten: Im Jahr 2023 stellte das österreichische Kartellgericht auf Antrag der österreichischen Wettbewerbsbehörde fest, dass die Zuckerhersteller Südzucker AG und Nordzucker AG durch abgestimmte Verhaltensweisen gegen Artikel 101 AEUV verstoßen hatten. Konkret hatten die

---

[50] CCA detects first bid rigging cartel in public procurement - AZTN. https://www.aztn.hr/ea/wp-content/uploads//2022/06/UPI-034-0317-01021-.pdf.

[51] Δελτίο Τύπου - Διευθέτηση υπόθεσης.

[52] The Swedish Competition Authority takes legal action against Arla Foods for unlawful cooperation | Schwedische Wettbewerbsbehörde; Arla Foods is not granted leniency in a case on unlawful cooperation | Schwedische Wettbewerbsbehörde.

Unternehmen im industriellen Zuckermarkt vereinbart, ihre jeweiligen geografischen Absatzgebiete getrennt zu halten (Österreich bzw. Deutschland). Dadurch wurde der Wettbewerb beschränkt und der grenzüberschreitende Handel beeinträchtigt[53].

3.5.6 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Die Untersuchungen betrafen insbesondere die Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Genossenschaften sowie die Freiheit der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe, die Genossenschaft zu wählen, der sie beitreten möchten. So änderte beispielsweise Deutschlands größte Molkereigenossenschaft, das Deutsche Milchkontor (DMK), im Jahr 2018 infolge einer Untersuchung[54] der deutschen Wettbewerbsbehörde ihre Lieferbedingungen und verkürzte die Kündigungsfrist für die Milchlieferung von 24 auf 12 Monate, wodurch den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben mehr Möglichkeiten bei der Wahl ihrer Genossenschaft und der Festlegung ihrer Lieferbedingungen geboten wurden.

Andere Fälle des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung betrafen die Durchsetzung überhöhter Preise. Im Jahr 2022 stellte die zyprische Wettbewerbsbehörde fest, dass die Pancyprian Organisation of Cattle Farmers ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hatte, indem sie der nachgelagerten Marktstufe (Milchindustrie) überhöhte Preise auferlegte.

4. Beantwortung von Anfragen und Überwachungsmaßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden im Agrarsektor

Die nationalen Wettbewerbsbehörden leisteten auf Antrag von Marktteilnehmern auch Beratung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Agrarsektor. Im Berichtszeitraum gingen bei den nationalen Wettbewerbsbehörden 53 solcher Anträge ein.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden besteht zudem aus Überwachungsmaßnahmen. Im Berichtszeitraum führten die nationalen Wettbewerbsbehörden **22** sektorale Untersuchungen zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Agrarsektor durch.

---

[53] Kartellgericht verhängt auf Antrag der BWB Geldbuße gegen Südzucker AG iHv EUR 4,2 Mio; Entscheidung rechtskräftig: BWB Bundeswettbewerbsbehörde.

[54] Bundeskartellamt – Startseite – Einstellung des Verfahrens gegen die Molkerei DMK.

Diese Arbeit umfasste in der Regel sektorspezifische Nachforschungen, die Annahme von Berichten und Advocacy-Arbeit.

Insbesondere beantworteten die nationalen Wettbewerbsbehörden mehrere Anfragen zu Nachhaltigkeitsvereinbarungen. Es folgen einige Beispiele.

- Die deutsche Wettbewerbsbehörde beantwortete sieben Anfragen zu Nachhaltigkeitsvereinbarungen, darunter die laufende Anfrage der Initiative Tierwohl[55] im Fleischsektor (wobei die Parteien aufgrund von Bedenken der deutschen Wettbewerbsbehörde beschlossen, ab 2024 eine von den Käufern an die teilnehmenden landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe zu zahlende Pflichtprämie, das sogenannte Tierwohlentgelt, abzuschaffen) sowie vier abgeschlossene Anfragen in den Sektoren Kakao, Pflanzen, Bananen und Milcherzeugnisse.

- Die französische Wettbewerbsbehörde hat zwei Anträge auf informelle Beratung beantwortet: i) eine Anfrage von zwei Branchenverbänden (Coopération Agricole Nutrition Animale und Syndicat Nationale de l'Industrie de la Nutrition Animale) bezüglich eines Entwurfs für einen methodischen Leitfaden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks von Mischfuttermitteln, insbesondere des Treibhausgas-Fußabdrucks[56] sowie ii) eine Anfrage des Vereins Pour une Agriculture du Vivant bezüglich eines Projekts, mit dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben auf französischen Hoheitsgebiet geholfen werden soll, indem ihre Umstellung auf umweltfreundlichere Bewirtschaftungsverfahren finanziert bzw. sichergestellt wird[57] (was die Anwendung von Artikel 210a GMO erfordern würde).

[55] Die Initiative Tierwohl ist ein Projekt, das auf einer Vereinbarung zwischen der Landwirtschaft, der Fleischerzeugung und dem Lebensmitteleinzelhandel basiert und darauf abzielt, Tierhalter für die Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere zu belohnen.

[56] Informelle Leitlinie 25-DD-01 vom 29. Januar 2025 zur Schaffung eines Systems zur kollektiven Finanzierung der mit dem agrarökologischen Wandel verbundenen Mehrkosten und Risiken.

[57] Informelle Leitlinie 25-DD-01 vom 29. Januar 2025 zur Schaffung eines Systems zur kollektiven Finanzierung der mit dem agrarökologischen Wandel verbundenen Mehrkosten und Risiken.

- Die niederländische Wettbewerbsbehörde beantwortete zwei Anfragen: i) eine Anfrage von Stichting Milieukeur – der Organisation, die Kriterien für niederländische Qualitätssiegel für Ackerkulturen, Obst und Gemüse, Milch, Eier, Zierpflanzen (Blumen, Pflanzen, Bäume, Blumenzwiebeln usw.) sowie zubereitete und verarbeitete Lebensmittel entwickelt und verwaltet – bezüglich einer Vereinbarung über unverarbeitete Kartoffeln, Gemüse und Obst sowie ii) eine Anfrage von Tuinbranche Nederland, einer Vereinigung von Unternehmen aus dem Blumensektor.

5. Abschließende Bemerkungen

Ein gesunder Wettbewerb im Agrarsektor ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Vertragsziele der GAP erreicht werden. Es wurden eine Reihe von Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln im Agrarsektor verabschiedet, die in erster Linie darauf abzielen, die Position der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken und wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe die verfügbaren Mechanismen proaktiv nutzen und die damit verbundenen Vorteile für sich nutzen. In diesen Rahmenbedingungen steckt noch erhebliches ungenutztes Potenzial, das mehr Beachtung verdient. Insbesondere bieten Wettbewerbsausnahmen einen Rahmen für die Organisation der Erzeugung und Lieferung von Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Betriebe über Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen. Solche Organisationen profitieren nicht nur von der notwendigen Ausnahme von den Wettbewerbsregeln, sondern erhalten auch finanzielle Unterstützung im Rahmen der GAP. Darüber hinaus bieten sie strukturelle Instrumente, die es den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben ermöglichen, in den Handelsbeziehungen mit ihren Lieferanten und Abnehmern auf Augenhöhe zu agieren sowie Risiken und Investitionen zu bewältigen und Herausforderungen zu meistern. Gleichzeitig hat die Durchsetzung durch die Wettbewerbsbehörden Praktiken unterbunden und verhindert, die für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe auf der Verkaufs- oder Einkaufsseite nachteilig sind. Die Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln entwickeln sich weiter, wobei die Marktorientierung der GAP gewahrt bleibt.

Mit dem Vorschlag der Kommission von 2024[58] wurden weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Position der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe in der Lieferkette aufgezeigt. In einer Zeit anhaltender Konzentration sowohl auf der vorgelagerten Seite (benötigte Betriebsmittel) als auch auf der nachgelagerten Seite (Lebensmittelsektor) der Lieferkette bleibt ein fairer und wirksam durchgesetzter Wettbewerbsrahmen unerlässlich, damit landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit erhalten und gleichzeitig die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu angemessenen Preisen im Einklang mit den Zielen der GAP gemäß dem AEUV gewährleistet wird.

[58] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette, 2024/0319 (COD).